

Wasserreglement der Gemeinde Jenins

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 6. November 1997.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Begriff

Die Wasserversorgung ist ein Verwaltungszweig der Gemeinde Jenins.

Art. 2

Organisation

Die Wasserversorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 3

Aufgabe und Zweck

Die Gemeinde sorgt für eine zweckmässige Wasserversorgung. Sie errichtet und unterhält die erforderlichen Werkanlagen. Im Bereich ihres Verteilnetzes und soweit die Leistungsfähigkeit der Anlage es gestattet, wird hygienisch einwandfreies Trink- und Gebrauchswasser für öffentlichen und privaten Bedarf abgegeben.

Art. 4

Rechte

Der Gemeinde steht das alleinige Recht zu, auf ihrem Territorialgebiet Quell- und Grundwasser für öffentliche Zwecke zu fassen, zu verteilen sowie gegen Entgelt für Versorgungszwecke abzugeben. Im Bereiche des Verteilnetzes und soweit die Leistungsfähigkeit der Anlage es gestattet, besteht eine allgemeine Anschlusspflicht. Ausgenommen sind nur jene Wasserbezüger, die über eine eigene zureichende und nicht aus einem öffentlichen Gewässer gespeisene Wasserversorgung verfügen.

Art. 5

Geltungsbereich

Das Reglement findet auf die der Gemeinde gehörenden Anlagen sowie auf alle Wasserbezüger Anwendung.

Art. 6

Kostendeckung

Sämtliche Aufwendungen für den Unterhalt und den Betrieb der Wasserversorgung sowie die Verzinsung und Amortisation der Anlagen sollen durch Einnahmen aus Wassertaxen, Anschlussbeiträgen, Zählermieten etc. gedeckt werden. Die Versorgung ist selbsttragend zu führen.

Art. 7

Bezüger

Wasserbezüger der Gemeinde sind die Grund- und Hauseigentümer sowie die Baurechtsinhaber. Diese haften für die ihnen durch dieses Reglement entstehenden Verpflichtungen.

II. Wasserabgabe

Art. 8

Bezugsrecht

Die Wasserversorgung liefert Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Baugebiet. Der Wasserbezug für Haushaltzwecke geht allen andern Bezugsarten vor. Bei Wasserknappheit ist die Gemeinde berechtigt, allen Bezügeren oder einzelnen Gruppen von ihnen Beschränkungen aufzuerlegen. Ausserhalb des im Zonenplan ausgeschiedenen Baugebietes werden Wasseranschlüsse in der Regel nur für den land- und forstwirtschaftlichen Bedarf bewilligt.

Art. 9

Menge, Qualität
Druck

Die Wasserabgabe erfolgt normalerweise in vollem Umfange, soweit die Wasserbeschaffung und das Fassungsvermögen der Anlagen es zulassen, jedoch ohne Garantie hinsichtlich Zusammensetzung, Härte, Temperatur und konstanten Druck.

Art. 10

Lieferbeschränkung

Lieferbeschränkungen oder gänzliche Unterbrüche in der Wasserabgabe können eintreten bei Wassermangel, Brandfällen, Betriebsstörungen aller Art, Reparaturen und Erstellen von Anlagen etc. Allfällige Unterbrüche in der Abgabe werden soweit möglich rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 11

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Verpflichtung zur ununterbrochenen Belieferung der Bezüger und haftet auch nicht für zeitweilige Unterbrechung oder Verminderung der Wasserabgabe.

Art. 12

Empfindliche
Einrichtungen

Abonnenten mit empfindlichen Einrichtungen, wie Kühlanlagen, Kompressoren usw. haben von sich aus Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden zu verhüten, die durch Unterbruch in der Wasserabgabe entstehen können.

Art. 13

Intensivverbrauch

Als Intensivverbrauch gilt grosser regelmässiger oder unregelmässiger Wasserbezug. Anschlüsse für solche Anlagen bedürfen einer Sonderbewilligung. Der Gemeinderat kann Intensivverbrauch mit einer Pauschale belegen.

Art. 14

Die Wasserabgabe an Dritte, ausgenommen an Mieter der Abonnenten, ist untersagt.

Abgabe an Dritte

III. Haupt- und Zweigleitungen

Art. 15

Öffentliche Anlagen

Neuanlagen und Erweiterungen der Hauptleitungen (Groberschliessung) der Wasserversorgung innerhalb der Bauzone gemäss Baugesetz und Generellem Erschliessungsplan 1:2000 erstellt und finanziert die Gemeinde.

Art. 16

Private Anlagen

Die Anschlussleitungen (Zweigleitungen) zur Hauptleitung (Feinerschliessung), d.h. die Verbindung ab Hauptleitung zu den Verbraucherstellen der Abonnenten, sind nach Anordnung der Gemeinde zu erstellen. Die Kosten gehen zulasten der Bauherrschaft, d.h. derjenigen Anschliesser, die die Neuanlage oder Erweiterung verursachen. Zur Anschlussleitung gehört auch der Schieber. Stillgelegte Leitungen sind vom Hauptleitungsnetz zu trennen, wobei die Kosten vom Grund- oder Hauseigentümer zu tragen sind.

Art. 17

Temporäre Anschlüsse

Als temporäre Anschlüsse sind zu verstehen, zeitlich befristete Leistungen für Baustellen, Festanlässe und Schaustellen, etc..

Art. 18

Kosten

Nur die Kosten für das Erstellen der Hauptleitungen (Groberschliessung) in der Bauzone gemäss Baugesetz sowie generellem Erschliessungsplan 1:2000 gehen zulasten der Gemeinde. Die Erstellungskosten für Zweigleitungen gehen in jedem Falle zulasten der Abonnenten. Die Kosten für temporäre Anschlüsse gehen zulasten der Wasserbezüger. Zur Sicherstellung der Aufwendungen können angemessene Kostenvorschüsse verlangt werden.

Art. 19

Anschlussbeitrag

Wer an das öffentliche Netz anschliessen will, hat hierfür einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Art. 20

Anmeldung

Die Anmeldung zum Anschluss hat schriftlich zu erfolgen. Das offizielle Gesuch um Erlangung einer Baubewilligung gilt zugleich als Anmeldung für den Wasserbezug, sofern nichts anderes ausdrücklich erwähnt ist.

Art. 21

Durchleitungsrecht

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt. Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfalle durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt. Die Erwirkung von Durchleitungsrechten für private Leitungen gemäss Weisung der Wasserversorgung ist Sache der jeweiligen Interessenten. Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, so ist die Leitung auf Kosten des Leitungsbesitzers zu verlegen. Das öffentlich-rechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

IV. Hydranten und andere Feuerlöscheinrichtungen

Art. 22

Hydranten

Hydranten sind Bestandteile der Wasserversorgungsanlagen und stehen in erster Linie der Feuerwehr für die Brandbekämpfung zur Verfügung. Die Wasserentnahme für andere Zwecke ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Die Wasserversorgung ist berechtigt, sofern notwendig, Hydranten auf Privatgrundstücken aufzustellen. Es sind diesbezüglich rechtzeitig Vereinbarungen mit den Grundeigentümern zu treffen.

Art. 23

Feuerhähne

Die Montage von Feuerhähnen oder Feuerlöschposten vor dem Wasserzähler sind anzuzeigen. Solche Hähnen sind zu plombieren und dürfen nur für den Wasserbezug bei Brandfällen benützt werden.

V. Technische Vorschriften

Art. 24

Ausführung
Installation

Für die Dimensionierung und Installation von Wassermessern und Wasserleitungen ausser- und innerhalb von Gebäuden gelten, soweit dieses Reglement nichts anderes vorschreibt, die Leitsätze des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW), die Vorschriften der SUVA für Unfallverhütung und SIA-Normen. Projektierung und Ausführung der Anlagen dürfen nur Firmen übertragen werden, die Gewähr für fachgerechte Arbeit bieten.

Art. 25

Installations-
vorschriften

Für die Verwendung von Kunststoffleitungen ist die Zustimmung der Wasserversorgung erforderlich. Beim Anschluss ist ein Schieber einzubauen.

Art. 26

Überdeckung

Die Zuleitung muss mind. 1.30 m überdeckt und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Die Leitung ist im Graben mit 20 cm feinen Material oder Sand zu umgeben. Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in einem Graben verlegt, so muss die Wasserleitung höher als die Kanalisationsleitung liegen.

Art. 27

Kontrolle

Vor dem Eindecken muss die Leitung durch die Gemeindefunktionäre abgenommen und eingemessen werden. Die Kosten dafür gehen zulasten der Bauherrschaft resp. des Grund-/Gebäudeeigentümers. Die Kontrolle erstreckt sich auf das Dichthalten der Anlage bei mindestens 15 Atm. Wasserdruck während mindestens 10 Minuten.

Art. 28

Verantwortung

Alle Installationen inkl. Anschluss und Schieber stehen in privatem Eigentum und sind stets in gutem und dichtem Zustand zu halten. Defekte Einrichtungen sind unverzüglich vom Eigentümer zu beheben. Im Unterlassungsfalle ordnet der Gemeinderat die Instandstellung auf Kosten des Säumigen an.

Art. 29

Die Wasserzähler sind von der Gemeinde zu beziehen und werden mietweise abgegeben. Sie sind vor der ersten Zapfstelle an frost-sicherem Ort so einzubauen, dass sie jederzeit zugänglich, ablesbar und auswechselbar sind. Zähler gelten als richtig gehend, wenn die Fehlergrenze +/- 5% nicht überschritten wird. Den Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zu den Wassermessern zu gewähren. Vor und nach dem Zähler sind Absperrorgane anzubringen. Für Schäden an den Zählern, welche durch das Verschulden des Abonnenten ent-standen sind, ist dieser haftbar und hat für die Kosten aufzukommen.

VI. Gebühren

Art. 30

Zur Finanzierung der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde Ge-bühren.

Finanzierung

Art. 31

Für Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung ist eine einma-lige Gebühr von 2 % des Gebäudeneuwertes gemäss Schätz-ung GVA resp. des Ausbauwertes gemäss Schätzung GVA zu entrichten.

Anschlussgebühren

Art. 32

Die einmaligen Anschlussgebühren sind bei Baubeginn aufgrund ei-ner provisorischen Berechnung der Gemeinde zu bezahlen. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der Gebäude-versicherung vorliegt.

Fälligkeit

Art. 33

Die jährlichen Gebühren werden aufgrund des effektiven Wasserver-brauches berechnet. Die Ansätze für die Wassertaxen und Zähler-mieten werden vom Gemeinderat in einem Bezugstarif festgelegt.

Verbrauchsgebühren

Wasserzähler

Art. 34

Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Wassersperre verfügen:

- a.) bei widerrechtlichem Wasserbezug,
- b.) wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Anschluss- und Verbrauchsgebühren mehr als sechs Monate im Rückstand ist,
- c.) wenn die Anschlussleitung und Hausinstallation nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten wird. Die Wassersperre befreit nicht von der Zahlung der Verbindlichkeiten und begründet keine Haftpflicht der Gemeinde für allfällige Schäden.

Art. 35

Pfandrecht

Für Anschlussgebühren steht der Gemeinde gestützt auf Art. 131 Abs. 2 Ziff. 2 EGzZGB ein gesetzliches Pfandrecht zu.

VII. Straf- und Übergangsbestimmungen

Art. 36

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 10'000.-- bestraft.

Art. 37

Übergangsbestimmungen

Für Anschlüsse an die Wasserversorgung, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes erfolgen, gelten die Anschlussgebühren-Sätze nach bisherigem Recht.

Art. 38

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 6. November 1997 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle bisherigen Beschlüsse betreffend Wasserversorgung aufgehoben.

POLITISCHE GEMEINDE JENINS

Der Gemeindepräsident:
M. Störi

Der Gemeindegeschreiber:
D. Wüst

Wassersperre

Bezugstarif Wasserversorgung Jenins

Je m³ = Fr. 1.--

Wassertaxe

Fr. 40.-- je Wohnung oder Anschluss

Minimaltaxe

Für Einfamilienhäuser Fr. 100.--

Bauwasser

Für Mehrfamilienhäuser, Gewerbebauten Fr. 200.-- bis Fr. 500.--

5 m³ oder 3/4 "-Zähler = Fr. 20.--

Zählermieten

7 m³ oder 1 "-Zähler = Fr. 30.--

10 m³ oder 1 1/4 "-Zähler = Fr. 35.--

20 m³ oder 2 "-Zähler = Fr. 40.--

Die Zählermieten für Wasseruhren über 20 m³ legt der Gemeinderat die Zählermiete von Fall zu Fall fest.

Für Intensivverbrauch im Sinne von Art. 13 des Reglementes können Sonderpauschalen festgelegt werden.

Intensivverbrauch